bar ben Berluft biefer Chrenrechte nach fich". Demzufolge muß bann auch ber gange Punkt Rr. 5 wegfallen und in Dunkt 4 eine Abanderung erfolgen. Es muß namlich bort anstatt ber Borte: "Gefangniß= ober Arbeitshausftrafe" heißen: "eine Eriminalftrafe wegen anderer als politischer Bergehen", fo daß Punkt 4 bann heißt: "In den Fallen, wo Perfonen eine Eriminalftrafe megen anderer als politischer Bergehen erlitten ober fonft fich entehrender Sandlungen schulbig gemachtshaben, fteht die Entscheidung baruber --nur ben betreffenben Gemeinden gu." 3ch bitte, biefe Un= trage jur Unterftuhung ju bringen.

Prafibent Benfel: Bas bie Untrage bes Berrn Secretairs Fritfche anlangt, fo glaube ich, bag ber erfte und zweite Untrag, welcher nur auf Wegfall ber betreffenben Gage geht, gar nicht unterftutt zu werben braucht; er ift nur ein Untrag auf Trennung der Frage bei der Abstimmung über das Deputationsgutachten und eine Regation bes Deputationsgut= achtens in den betreffenden Theilen. Wohl aber murbe die Unterftubungsfrage bei Dr. 4 auf Die Worte gu richten fein: "Gine Criminalftrafe megen anderer als politischer Bergeben," bie an die Stelle ber Worte: "Gefangniß= ober Arbeitsftrafe" gefett werden follen. Ich frage die Rammer: ob fie in diefer hinficht ben Untrag bes Secretairs Frigiche unterftutt? --Befdieht ausreichend.

Mbg. Geltmann: Much mir, wie bem Secretair Fritsche, gefallen die Motive beffer, als die Untrage. Der Sauptgrundfat, von welchem man bei ber Frage barüber, ob Jemand feiner Chrenrechte fur verluftig anzusehen fei, ausgeben muß, glaube ich, muß in feinem gangen Leben liegen, in ber gangen Rette feiner Sandlungen, nicht in einzelnen Sandlungen, nicht in einer einzelnen That, welche die Strafe nach fich zieht. Das beste Urtheil über diese ganze Rette der Sandlungen fann allerdings nur bie Gemeinde fallen, und darum ift ber Grundfat, ber von bem Musichuf ausgesprochen worden ift, daß namlich die Entscheidung über den Berluft der Ehrenrechte in die Sand ber Gemeinde gelegt fein foll, gang richtig. Inbeffen ber Musschuß ift, wie ichon Secretair Fritsche angebeutet hat, fich nicht consequent geblieben, indem er namlich eine Ausnahme ftatuirt hat bei ber Buchthausstrafe. Mun giebt es aber einzelne concrete Falle, die auch Secretair Fritsche schon angedeutet hat, in welchen Buchthausstrafe berbustift und in welchen man wunschen muß, daß der Strafling doch seine Chrenrechte beibehalte; es giebt aber auch so= gar in den Gefegen felbst Falle, also abstracte, in welchen dies gang ber namliche Fall ift. Ich erinnere Gie unter Underm nur an die Widersetlichkeit des niedern Militairs gegen Vorgefehte, welcheunter gewiffen Vorausfehungen mit Buchthaus= strafe im Militairstrafgesethuch bedroht ift. Sat ber niedere Militair eine solche Widersetlichkeit begangen gegen seinen Borgefesten und hat er Buchthausstrafe erlitten, glauben Sie, daß er um diefer Strafe willen feiner Ehrenrechte verluftig fein foll? Sie haben aber auch in unferm Eriminalgesethuch hatb ein Staatsburger Diefer Ehrenrechte verluftig fein foll,

berartige Falle; ich erinnere Sie nur an bie Jagberceffe, bet welchen unter gemiffen Borausfegungen ebenfalls Buchthaus= ftrafe eintritt, und auch bei biefen Fallen fann es bie Bucht= hausstrafe an und fur fich nicht fein, welche ben Berluft ber Chrenrechte nach fich zieht. Es haben außerdem die unter 1-5 von bem Musichuf ausgesprochenen Grundfate fonft noch manches Mangelhafte. Im erften Sage g. B. heißt es: "Deffentliche Unterftugung burch Ulmofen, Unvermogen, Die Gemeinde= und Staatsabgaben zu entrichten, und unverschul= beter Concurs tonnen ben Berluft ber Gemeindes und ftaats= burgerlichen Ehrenrechte nicht jur Folge haben." Sier fehlen jedenfalls noch einige andere Bestimmungen, die vor= handen find in verschiedenen Gefegen, g. 2B. in §. 29 der gand= gemeindeordnung vom 7. November 1838. Dort werben Sie finden, daß auch Suspenfion und Remotion vom Umte, von ber Abvocatur und von ber arztlichen Praris den Berluft ber Chrenrechte nach fich ziehen foll. Much biefer Fall gehort jebenfalls zu benen, die fur die Bufunft in Wegfall gebracht werben muffen. Dort werben Sie ferner finden, daß die bloge Unfittlichkeit auch ein Grund fein foll, auf welchen ber Berluft der Chrenrechte, freilich in biefem Falle durch die Bemeinde ober die Gemeindevertreter, ausgesprochen werden fann. Gerade aber diefer Punkt muß ebenfalls in Begfall gebracht werben, um beswillen, weil die Unfittlichkeit nach unferm Criminalgefebuch mit einer Eriminalftrafe gu ahn= ben ift, mithin unter bas allgemeine Princip pagt. Wenn wir diefe Bestimmung ber gandgemeinbeordnung mit bem Criminalgefegbuch vergleichen, fo konnen wir gu keinem anbern Schluffe gelangen, als daß die Unfittlichkeit, welche in ber Landgemeindeordnung bezeichnet ift, nicht biejenige fein foll, welche im Criminalgesethuch fteht; bas ift aber meiner Unficht nach jedenfalls falfch. Diefe beiben Punkte mußten alfo noch mit hinein in den Grundfag unter 1. Ferner fteht unter 4: "In den Fallen, wo Perfonen Gefangniß= oder Ur= beitshausstrafe erlitten ober fonft fich entehrender Sandlun= gen foulbig gemacht haben, fteht die Entscheidung barüber - nur den betreffenden Gemeinden gu." Allein Gefangniß= und Arbeitshausstrafe reichen hier wieder nicht aus, ja ich be= haupte fogar, daß bei Berbrechen, worauf blos Geldftrafe fteht, in gemiffen Fallen ber Berluft ber burgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden fann und muß. Das ift namentlich bei dem Bucher ber Fall. Es fehlt aber auch noch eine vierte Abtheilung von Strafen, bas ift die Bandarbeitsftrafe, welche nach unferm Criminalgesethuch gang gleich fteht ber Gefang= nifftrafe. Diefe wenigen Mangel, Die ich mir erlaubt habe au bezeichnen, werden Ihnen flar an die Sand geben, daß biefe Grundfage in einigen Theilen gu eng, in andern wieder gu weit gefaßt find. Rurg, mir genugen fie nicht; ich habe mir baber erlaubt, einen Untrag bei bem Prafibium einzurei= chen, der alfo lautet: "Der Berluft der burgerlichen und politischen Chrenrechte fann nur wegen erlittener Eriminalftrafe eintreten. Die Entscheidung barüber, ob und wie lange bes=